



# Markt Bruck i.d.OPf.

Markt Bruck i.d.OPf. · Rathausstraße 7 · 92436 Bruck i.d.OPf.

Bruck i.d.OPf., 21. Juni 2022  
Sachbearbeiter: Herr Birner  
Zimmer-Nr.: 1 03  
Unser Zeichen: II/1 – 0201 / 6012  
Telefon-Nr.: 09434 / 9412-13  
Telefax-Nr.: 09434 / 9412-26  
E-Mail: birner@bruck.eu

## **Erlass einer Satzung des Marktes Bruck i.d.OPf. über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung (Stellplatzsatzung)**

### **BEKANNTMACHUNG**

Der Bau- und Grundstücksausschuss des Marktes Bruck i.d.OPf. hat am 01. Juli 2021 in öffentlicher Sitzung einstimmig den Erlass einer Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung (Stellplatzsatzung) beschlossen. Diese Stellplatzsatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatz- und Garagensatzung des Marktes Bruck i.d.OPf. vom 28. Juli 1995 außer Kraft.

Die neue Stellplatzsatzung vom 05. Juli 2021 liegt im Rathaus des Marktes Bruck i.d.OPf., Rathausstr. 7, 92436 Bruck i.d.OPf. (1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 1 03) zur Einsichtnahme während der nachfolgend genannten allgemeinen Öffnungszeiten auf:

- Montag 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
- Dienstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
- Mittwoch 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
- Donnerstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr sowie
- Freitag 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr,

Diese Bekanntmachung und die Stellplatzsatzung vom 05. Juli 2021 können während der Dauer des Aushangs an der Amtstafel auch im Internet auf unserer Homepage eingesehen werden:

<https://www.markt-bruck.de/buergerservice-und-politik/rathaus/bekanntmachungen/>

Bruck i.d.OPf., 21. Juni 2022  
Markt Bruck i.d.OPf.

Faltermeier  
1. Bürgermeisterin



#### Aushang an der Amtstafel des Rathauses:

- ✓ angeheftet am: 22. Juni 2022
- ✓ abgenommen am: 25. Juli 2022

**Hausanschrift:**  
Rathausstraße 7  
92436 Bruck i.d.OPf.

**Öffnungszeiten:**

Montag:	8.00 – 12.30 Uhr	nachmittags geschlossen
Dienstag:	8.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch:	8.00 – 12.30 Uhr	nachmittags geschlossen
Donnerstag:	8.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 17.30 Uhr
Freitag:	8.00 – 12.30 Uhr	

**Bankverbindungen:**  
Raiffeisenbank Bruck eG:  
IBAN: DE58 7506 9020 0000 7214 09  
BIC: GENODEF1BUK  
Sparkasse im Landkreis Schwandorf:  
IBAN: DE08 7505 1040 0000 2200 12  
BIC: BYLADEM1SAD

# **Satzung des Marktes Bruck i.d.OPf. über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung (Stellplatzsatzung)**

Vom 05. Juli 2021

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt der Markt Bruck i.d.OPf. folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das Gebiet des Marktes Bruck i.d.OPf., mit Ausnahme der Gemeindegebiete, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

## **§ 2**

### **Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen**

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO,

- wenn eine Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
- wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist. Das gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO erheblich erschwert oder verhindert würde.

## **§ 3**

### **Anzahl der Stellplätze**

- (1) Die Anzahl der erforderlichen und nach Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze (Stellplatzbedarf) ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Für Verkehrsquellen, die in dieser Anlage nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen, die in der Anlage aufgeführt sind, zu ermitteln.
- (3) Für Anlagen mit regelmäßigen An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anliegerverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (4) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.
- (5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch einspurige Kraftfahrzeuge (z.B. Radfahrer, Mofafahrer) zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen.
- (6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich ständig getrennter Nutzung möglich.

#### **§ 4**

##### **Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht**

- (1) Die Stellplatzpflicht wird erfüllt durch Schaffung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück (Art. 47 Abs. 3 Nr. 1 BayBO) oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist (Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO).
- (2) Stellplätze dürfen auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück im Sinne des Absatzes 1 nicht errichtet werden, wenn aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan auf dem Baugrundstück keine Stellplätze oder Garagen angelegt werden dürfen.

- (3) Der Stellplatznachweis kann durch Abschluss eines Ablösungsvertrages erfüllt werden, der im Ermessen der Gemeinde liegt. Der Ablösungsbetrag wird pauschal auf 3.500,00 EUR pro Stellplatz festgesetzt.

## **§ 5**

### **Ausstattung von Stellplätzen**

Es ist eine naturgemäße Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen; soweit wie möglich soll ein Pflasterrasen oder Ähnliches gewählt werden. Es ist für die Stellplatzflächen eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.

## **§ 6**

### **Barrierefreie Stellplätze**

- (1) Für je 50 notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist für Menschen mit Behinderung ein zusätzlicher Stellplatz auf dem Grundstück mit den Anforderungen nach den jeweils technisch gültigen Bestimmungen nachzuweisen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn in Rechtsverordnungen nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 BayBO (Sonderbauverordnungen) entsprechende Regelungen getroffen werden.

## **§ 7**

### **Abweichungen**

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Gemeinde, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde von den Vorschriften dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Stellplatz- und Garagensatzung vom 28.07.1995 außer Kraft.

Bruck i.d.OPf., 05. Juli 2021  
Markt Bruck i.d.OPf.



Faltermeier  
1. Bürgermeisterin





**Anlage zur Stellplatzsatzung**  
**des Marktes Bruck i.d.OPf. vom 05. Juli 2021**

**Richtzahlen für den Stellplatzbedarf**

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	zusätzl. Stellplätze für Besucher
<b>1</b>	<b>Wohngebäude</b>		
1.1	Einfamilienhäuser (Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser, bezogen auf eine Wohnung)	1,5 Stpl. (je Wohnung)	-----
1.2	Einliegerwohnung	1,5 Stpl. (je Wohnung)	-----
1.3	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stpl. (je Wohnung)	ab 6 Wohneinheiten 1 Stellplatz
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>1</sup> , jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Stpl. je angefangene 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>1</sup>
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Arztpraxen und dgl.)	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>1</sup> , jedoch mindestens 4 Stpl.	1 Stpl. je angefangene 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>1</sup>
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>		
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 Stpl. je 1,5 Beschäftigte <sup>2</sup>	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, jedoch min. 2 Stpl. je Laden
3.2	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren	1 Stpl. je 1,5 Beschäftigte <sup>2</sup>	1 Stpl. je 10 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	zusätzl. Stellplätze für Besucher
<b>4</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>		
4.1	Gaststätten	1 Stpl. je 1,5 Beschäftigte <sup>2</sup>	1 Stpl. je 10 m <sup>2</sup> Nettogastraumfläche
4.2	Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 1,5 Beschäftigte <sup>2</sup>	1 Stpl. je 2 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 4.1
4.3	Diskotheken, Tanzlokale	1 Stpl. je 1,5 Beschäftigte <sup>2</sup>	1 Stpl. je 2 Sitzplätze
4.4	Vergnügungsstätten i.S.v. § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO (z.B. Spielothek, Spielhalle)	1 Stpl. je 1,5 Beschäftigte <sup>2</sup>	1 Stpl. je 5 m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>1</sup>
<b>5</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>		
5.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>1</sup> oder je 1,5 Beschäftigte <sup>2,3</sup>	1 Stpl. je angefangene 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>1</sup>
5.2	KFZ-Waschplätze (SB) (der jeweilige Waschplatz wird nicht als Stellplatz gewertet)	3 Stpl. je Waschplatz	-----

Die errechnete Anzahl der Stellplätze ist auf eine volle Stellplatzzahl aufzurunden.

<sup>1</sup> Nutzfläche nach DIN 277 Teil 2

<sup>2</sup> Bei der Berechnung nach den Beschäftigten ist bei einem Schichtbetrieb, die Mitarbeiterzahl der personalstärksten Schicht die Berechnungsgrundlage.

<sup>3</sup> Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.